



Wien, 19.02.2021

Stellungnahme des Handelsverbandes

Betreff: Stellungnahme zum Homeoffice Maßnahmenpaket 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Handelsverband als freiwillige Interessensvertretung der österreichischen Handelsunternehmen gibt zu o.g. Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zur Definition „Arbeitsleistungen in der Wohnung“

Die Definition, dass Homeoffice nur dann vorliegt, wenn „Arbeitsleistungen in der Wohnung“ erbracht werden, ist sehr eng erfasst.

In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass der Begriff „in der Wohnung“ auch eine Wohnung in einem Nebenwohnsitz oder die Wohnung eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten einschließt, jedoch wäre es im Sinne der Rechtssicherheit begrüßenswert, wenn dies klar auch dem Gesetzeswortlaut selbst zu entnehmen wäre.

Zum „Dienstort“

Durch die Vereinbarung von Homeoffice kommt es de facto zu einer Änderung bzw. Erweiterung der Dienstorte. Es stellt sich die Frage, wie sich diese Regelung zu den Bestimmungen zum Dienstort im Arbeitsvertrag verhält. Es sollte klargestellt werden, ob mit der Homeoffice-Vereinbarung die Dienstortvereinbarung aus dem Dienstvertrag erweitert werden kann und welche Rolle der Betriebsrat hierbei spielt.

Zur „Homeoffice Vereinbarung“

Zum Erfordernis der Schriftlichkeit: Ein Abweichen von der Schriftform soll laut den Materialien die Wirksamkeit der Vereinbarung zur Arbeit im Homeoffice nicht beeinträchtigen. Es ist unklar, warum ein Schriftformerfordernis normiert wurde, wenn ein Abweichen davon keine Konsequenzen hat.

Zur Auflösung der Vereinbarung: Um etwaige Konflikte hintanzuhalten, sollte klar festgelegt werden, was unter einem „wichtigen Grund“ auf Arbeiter- bzw. Arbeitnehmerseite verstanden werden soll.

Zu „Digitale Arbeitsmittel“

In § 18 c Abs 3 AVRAG wird festgelegt, dass der/die ArbeitgeberIn für das regelmäßige Arbeiten im Homeoffice gegebenenfalls erforderliche digitale Arbeitsmittel bereitzustellen hat bzw. die angemessenen und erforderlichen Kosten für die von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für die Erbringung der Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel tragen muss.



Gemäß den Erläuterungen zu Art 1 wird festgehalten, dass unter digitale Arbeitsmittel die erforderliche IT-Hardware und die Datenverbindung zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch unklar, inwiefern eine heutzutage übliche Flatrate-Datenverbindung zu entgelten ist. In diesem Fall fallen für den/die MitarbeiterIn de facto keine zusätzlichen Kosten für die Nutzung im Homeoffice an und eine extra Abrechnung würde darüber hinaus einen enormen administrativen Aufwand mit sich bringen. Eine praxisnahe entsprechende Klarstellung im Sinne der ArbeitgeberInnen wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Kenntnisnahme

Handelsverband

Verband österreichischer Handelsunternehmen

Ergeht an:

BMA - II/B (Arbeitsrecht): ii9@bma.gv.at

Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at